#### Gesetz

## über Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 9. Januar 1992 (Stand 25. Januar 2005)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 1991¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:2

#### Art. 1\* Grundsatz

- <sup>1</sup> Kanton und politische Gemeinde fördern durch unverzinsliche und nicht rückzahlbare Zuschüsse:
- a) Bau und Erneuerung preisgünstiger Wohnungen;
- b) den Erwerb selbstgenutzten Wohnungs- und Hauseigentums.

## Art. 2 Zuschüsse

a) Arten

<sup>1</sup> Zuschüsse werden ausgerichtet:

- a) zur Ergänzung der Zusatzverbilligungen I und II des Bundes;<sup>3</sup>
- b) im Anschluss an die Zusatzverbilligung I des Bundes<sup>4</sup> vom 11. bis 20. Jahr der Laufzeit bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen;
- c) im Anschluss an die Zusatzverbilligung I des Bundes<sup>5</sup> vom 11. bis 25. Jahr der Laufzeit bei Mietwohnungen.

<sup>1</sup> ABl 1991, 513.

<sup>2</sup> Abgekürzt GWE. nGS 28–18. Vom Grossen Rat erlassen am 27. November 1991; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9. Januar 1992; in Vollzug ab 1. März 1993.

<sup>3</sup> Art. 42 des eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, SR 843; Art. 27 und 27a der eidg V zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>4</sup> Art. 42 des eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, SR 843; Art. 27 und 27a der eidg V zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>5</sup> Art. 42 des eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, SR 843; Art. 27 und 27a der eidg V zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

## Art. 3\* b) Voraussetzungen

### 1. Zusicherung

<sup>1</sup> Zuschüsse werden nach Anhörung des Gemeinderates von der zuständigen Stelle des Kantons zugesichert, wenn der Bund Leistungen nach eidgenössischem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz<sup>6</sup> zusichert.\*

<sup>2</sup> Der Eigentümer kann verpflichtet werden:

- a) bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen auf Verzinsung des investierten Eigenkapitals zu verzichten;
- b) bei Mietwohnungen einen angemessenen Teil Personen zu vermieten, welche die Voraussetzungen nach eidgenössischem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz erfüllen.<sup>7</sup>

## Art. 4 2. Auszahlung

<sup>1</sup> Zuschüsse werden für Wohnungen ausbezahlt, deren Bewohner die Voraussetzungen nach eidgenössischem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz<sup>8</sup> erfüllen.

### Art. 5\* c) Höhe

<sup>1</sup> Zuschüsse nach Art. 2 dieses Gesetzes betragen jährlich 0,6 Prozent der Anlagekosten.

<sup>2</sup> Sie betragen 1,2 Prozent der Anlagekosten bei Zuschüssen nach Art. 2 Bst. c dieses Gesetzes vom 16. bis 20. Jahr.

## Art. 6 d) Empfänger

<sup>1</sup> Zuschüsse werden dem Eigentümer ausgerichtet.

 $^2$  Zuschüsse für Mietwohnungen zur Ergänzung der Zusatzverbilligung I des Bundes $^9$ nach Art. 2 lit. a dieses Gesetzes werden einem Mietwohnungsfond zugewiesen.

<sup>6</sup> Eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, SR 843.

<sup>7</sup> Art. 28 und 29 der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>8</sup> Art. 28 und 29 der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>9</sup> Art. 42 des eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, SR 843; Art. 27 und 27a der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

## Art. 7 e) Verwendung

- <sup>1</sup> Vermietet der Eigentümer die Wohnung, so ermässigt er den Mietzins um die erhaltenen Zuschüsse.
- <sup>2</sup> Bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen verwendet er die Hälfte der vom Bund ausgerichteten Zusatzverbilligungen<sup>10</sup> und die Zuschüsse nach Art. 2 lit. a dieses Gesetzes zur zusätzlichen Rückzahlung grundpfändlich sichergestellter Darlehen.

# Art. 8\* f) Finanzierung 1. Beteiligung

- <sup>1</sup> Kanton und politische Gemeinde tragen die Zuschüsse je zur Hälfte.
- <sup>2</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Arbeitgeber, Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen können die Zuschüsse der politischen Gemeinde übernehmen, wenn diese zustimmt.

#### Art. 9\* 2. Rahmenkredit

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gewährt den Rahmenkredit für die Zuschüsse des Kantons. <sup>11</sup>

## Art. 10\* 3. Mietwohnungsfonds

- <sup>1</sup> Zuschüsse nach Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zur Hälfte dem Mietwohnungsfonds nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen.
- <sup>2</sup> Zuschüsse nach Art. 2 Bst. c dieses Gesetzes werden vom 21. bis 25. Jahr dem Mietwohnungsfonds nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen.

## Art. 11\* Mietzins- und Finanzierungsplan

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Kantons<sup>12</sup> erstellt für 25 Jahre den Mietzins- und Finanzierungsplan für die nach diesem Gesetz geförderten Wohnungen.

<sup>10</sup> Art. 42 des eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, SR 843; Art. 27 und 27a der eidg V zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>11</sup> GRB zum GWE, sGS 737.10.

<sup>12</sup> Bau- und Umweltdepartement, Art. 1 VGWE, sGS 737.11.

## Art. 12\* Prüfung

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde prüft nach jeder neuen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, ob die Bewohner der nach diesem Gesetz geförderten Wohnungen die Voraussetzungen nach eidgenössischem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz<sup>13</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Sie teilt das Ergebnis der zuständigen Stelle des Kantons<sup>14</sup> mit.

# Art. 13 Zweckentfremdungsverbot

 $^{\rm l}$  Für nach diesem Gesetz geförderte Wohnungen besteht während 25 Jahren ein Zweckentfremdungsverbot.

## Art. 14 b) Sicherung

- <sup>1</sup> Zur Sicherung des Zweckentfremdungsverbots steht der politischen Gemeinde subsidiär zum Bund ein gesetzliches Kaufs- und Vorkaufsrecht in der Höhe der Selbstkosten zu.
- $^{\rm 2}$  Kaufs- und Vorkaufsrecht können Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbaus abgetreten werden.

## Art. 15 c) Anmerkung

<sup>1</sup> Zweckentfremdungsverbot sowie Kaufs- und Vorkaufsrecht werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt.

## Art. 16 Auskunftspflicht

- <sup>1</sup> Wer Zuschüsse nach diesem Gesetz beansprucht, erteilt den zuständigen Stellen des Kantons<sup>15</sup> und der politischen Gemeinde Auskunft und gewährt Einsicht in Unterlagen.
- <sup>2</sup> Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irregeführt oder wird Irreführung versucht, so können Zusicherung und Auszahlung von Zuschüssen verweigert werden.

<sup>13</sup> Art. 28 und 29 der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>14</sup> Bau- und Umweltdepartement, Art. 1 VGWE, sGS 737.11.

<sup>15</sup> Bau- und Umweltdepartement, Art. 1 VGWE, sGS 737.11.

## Art. 17 Rückforderung

- <sup>1</sup> Zuschüsse werden mit Zins zurückgefordert, wenn:
- a) sie zu Unrecht ausbezahlt wurden;
- b) die Wohnung zweckentfremdet wurde.
- <sup>2</sup> Die Rückforderung verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Grundes, spätestens zehn Jahre nach Auszahlung der Zuschüsse.

## Art. 18\* Vollzugsverordnung

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung<sup>16</sup> die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Sie kann den politischen Gemeinden Aufgaben übertragen.

### Art. 19 Ergänzendes Recht

 $^{\rm 1}$  Die Bundesgesetzgebung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung $^{\rm 17}$  wird ergänzend sachgemäss angewendet.

## Art. 20\* Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes. <sup>18</sup>

<sup>16</sup> sGS 737.11.

<sup>17</sup> Eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, SR 843 und eidg Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, SR 843.1.

<sup>18 1.</sup> März 1993.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	28-18	09.01.1992	01.03.1993
Art. 1	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 3	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1	geändert	31-27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 5	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 8	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 9	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 10	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 11	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 12	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 18	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe
Art. 20	geändert	40-29	25.01.2005	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.01.1992	01.03.1993	Erlass	Grunderlass	28-18
09.11.1995	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1	geändert	31-27
25.01.2005	keine Angabe	Art. 1	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 3	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 5	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 8	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 9	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 10	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 11	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 12	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 18	geändert	40-29
25.01.2005	keine Angabe	Art. 20	geändert	40-29